

Verein der Freunde der Benediktinerinnen-Abtei Mariendonk

Satzung

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: "Pro Mariendonk".
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Grefrath

§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist, die Benediktinerinnen-Abtei Mariendonk in Grefrath bei der kulturellen, geistlichen und seelsorglichen Aufgaben zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung von Mitteln für

- a) den Unterhalt und die Renovierung der Klostergebäude, und aller hierzu gehörenden Einrichtungen und Anlagen;
- b) die Ausbildung und Weiterbildung der Schwestern;
- c) die Pflege der alten und kranken Schwestern;
- d) die wissenschaftlich-theologische Arbeit der Schwestern;
- e) die religiöse Bildungsarbeit und Seelsorge in der Abtei Mariendonk

Der Verein berät die Abtei Mariendonk unentgeltlich und uneigennützig bei der Erfüllung ihrer Aufgabe

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung (zur Zeit §§ 51ff. der Abgabenordnung und Anlage 7, Ziffer 5 der Einkommensteuerrichtlinien)
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke; Einrichtungen; die nicht Zweckbetriebe im Sinne des § 65 AO sind, sollen nicht unterhalten, werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Vermögen – Vermögensbildung

- (1) Die Mittel für die Aufgaben des Vereins werden aufgebracht durch.
 - a) die Beiträge der Mitglieder
 - b) Spenden und sonstige Vermögenszuwendungen.

Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Erträge des Vereinsvermögens, sind für seine satzungsmäßigen Zwecke gebunden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über die mit rechtsverbindlicher Unterschrift beantragte Aufnahme entscheidet der Vorstand, mit einfacher Mehrheit.
- (2) Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft bei juristischen Personen mit, ihrer Auflösung; die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet mit deren Tod.
- (3) Auf Antrag des Vorstandes kann ein Mitglied nach Anhörung durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein schwerwiegender Grund vorliegt. Der Antrag auf Ausschluss ist dem auszuschließenden Mitglied drei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen. Der Ausschluss wird mit Beschlussfassung wirksam. Ist das ausgeschlossene Mitglied nicht anwesend, so teilt der/die 1. Vorsitzende unverzüglich durch eingeschriebenen Brief diesen Ausschluss dem ausgeschlossenen Mitglied mit.
- (4) Ein Mitglied scheidet außerdem durch Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diese Beiträge nach schriftlicher Mahnung durch den/die

1. Vorsitzende(n) nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In dieser Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung wird auch vorgenommen, wenn die Mahnung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes und braucht dem Betroffenen nicht bekannt gegeben zu werden.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft.

Der Verein kann Personen, die sich um die Abtei Mariendonk besonders verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Die Verleihung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes

§ 7 Mitgliedsbeitrag

(1) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe und Fälligkeit auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.

(2) Der Vorstand kann in, besonderen Fällen Beiträge erlassen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die- Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

Aus besonderem Anlass ist der Vorstand berechtigt, einen Beirat zu berufen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie regelt die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand wahrgenommen werden. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, die von einem Mitglied vorgeschlagen werden;
- b) Wahl der RechnungsprüferInnen;
- c) Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Haushaltsplan;
- d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen
- e) Entlastung des Vorstandes;
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- g) Änderung der Satzung;
- h) Auflösung des Vereins;
- i) sonstige gesetzliche Aufgaben.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden schriftlich einberufen, oder bei Verhinderung durch dessen/deren Stellvertreterin

- a) sooft das Interesse des Verein es erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr
- b) wenn mindestens ein Zehntel der Vereinsmitglieder die Einberufung verlangt unter Angabe der Zwecke und der Gründe.

(3)Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen erfolgen. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden. bei dessen/deren Verhinderung durch die Stellvertreterin geleitet. Ist auch diese verhindert, so bestimmt die Mitgliederversammlung aus den anwesenden Vorstandsmitgliedern den/die VersammlungsleiterIn.

§ 10 Beschlussfähigkeit

(1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

(2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(3) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist die Anwesenheit von einem Drittel der Vereinsmitglieder erforderlich, eine solche von zwei Dritteln bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Ist die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Tatbestand ist in der Einladung hinzuweisen. Diese Versammlung darf frühestens einen Monat nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens drei Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Beschlüsse über eine Satzungsänderung sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

(4) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies wünscht. In Personalangelegenheiten genügt der Wunsch eines einzelnen Mitglieds zur Durchführung einer geheimen Abstimmung.

(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Zeit der Versammlung sowie die Anträge und das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist von dem/der jeweiligen VersammlungsleiterIn sowie dem/der ProtokollführerIn zu unterschreiben-. Wenn mehrere VersammlungsleiterInnen tätig waren, unterzeichnet der/die Letzte VersammlungsleiterIn die gesamte Niederschrift gemeinsam mit dem/der ProtokollführerIn Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu sieben Mitgliedern.

(2) Von der Mitgliederversammlung gewählt sind: Der/die erste Vorsitzende, der/die SchriftführerIn, der/die SchatzmeisterIn, bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder. Geborene stellvertretende Vorsitzende ist die jeweilige Äbtissin der Abtei Mariendonk. Diese kann sich von der Priorin oder Subpriorin der Abtei Mariendonk vertreten lassen.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden, soweit es sich nicht um geborene Mitglieder im Sinne von Absatz 3 handelt. Die Wahl erfolgt einzeln offen oder geheim, falls ein Mitglied dies wünscht.

(4) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der ein neues Mitglied gewählt wird.

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den/die erste(n) Vorsitzende(n) zusammen mit der stellvertretenden Vorsitzenden oder durch die stellvertretende Vorsitzende zusammen mit dem/der SchatzmeisterIn oder durch die stellvertretende Vorsitzende zusammen mit dem/der SchriftführerIn.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die gesamte Geschäftsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(2) Der/die 1. Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreterin beruft die Sitzungen des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(4) Die Beschlussfassung kann im Umlaufverfahren auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen.

§ 13 Beirat

(1) Aus besonderem Anlass ist der Vorstand berechtigt, zur Förderung der Zwecke des Vereins einen Beirat zu berufen.

(2) Sollte ein Beirat berufen werden, so gibt sich dieser eine Geschäftsordnung

§ 14 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Kasse und Rechnung des Vereins sind mindestens einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung beauftragte Personen zu prüfen.

§ 15 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung oder Aufhebung

Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Benediktinerinnen-Abtei Mariendonk, bzw. deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 16 Schlussbestimmungen

Sollten im Zuge des Eintragungsverfahrens durch das Registergericht oder das Finanzamt angeregt redaktionelle Satzungsänderungen erforderlich werden, so ist hierzu der Vorstand berechtigt. Der Vorsitzende hat darüber in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 17 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 16. September 2003 beschlossen: Sie tritt in Kraft sobald der Verein in das für den Sitz des Vereins zuständige Vereinsregister eingetragen ist.